

RS Vwgh 1994/2/17 93/06/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauPolG Slbg 1973 §16 Abs1;

BauPolG Slbg 1973 §16 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

An die Bestimmtheit eines baupolizeilichen, naturschutzpolizeilichen oder wasserpolizeilichen Auftrages, der unter Umständen durch Ersatzvornahme vollstreckt werden muß, sind andere Anforderungen zu stellen als an ein (bloßes) Verbot, bauliche Maßnahmen (welcher Art immer) fortzusetzen. Im letztgenannten Fall wäre es überdies gar nicht möglich, jede einzelne, abstrakt in Betracht kommende bauliche Maßnahme lückenlos zu erfassen und im Spruch des Baueinstellungsbescheides zu umschreiben (Hinweis E 26.9.1985, 85/06/0074).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060141.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>